

Rechtliche Rahmenbedingungen, Stand, Probleme und Ziele in Brandenburg aus Sicht der Leistungsträger der Landkreise: Oberspreewald – Lausitz, Dahme- Spreewald und Elbe- Elster

Einleitend möchte ich meinen Dank an Frau Kocaj vom Landkreistag Brandenburg aussprechen, die durch eine Zusammenstellung und Bewertung von Unterlagen und Dokumenten dazu beigetragen hat, dass dieser Redebeitrag aus Sicht der drei genannten Leistungsträger möglich wurde.

Herr Staatssekretär Alber hat vieles aufgezählt, was in Zukunft erforderlich ist, um alt gewordenen Behinderte bedarfsgerecht zu versorgen, aber die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe sind an die rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden.

Ausgehend vom Thema der heutigen Beratung „Mit Behinderung altern – Eine Herausforderung und Perspektiven im Land Brandenburg“ möchte ich voranstellen, dass die Brandenburger Kommission mit Beschluss vom 25. Januar des vergangenen Jahres sich über die Ergebnisse der budgetneutralen Umstellung der Leistungstypen 5 und 6 im Bereich der Eingliederungshilfe verständigt hat und perspektivisch insbesondere auf die Trennung des Leistungstyps 5 in die Lebensbereiche Wohnen und Gestaltung des Tages unter Berücksichtigung unterschiedlicher Personengruppen verwiesen hat. Davon wiederum soll ein Leistungstyp den Personengruppen der Senioren, die aus Altersgründen aus Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschieden sind, umfassen.

Um daran anzuknüpfen, erlauben Sie mir jedoch einen kleinen historischen Abstecher zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Bildung und Entwicklung der Leistungstypen in Brandenburg auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und Änderungen des Bundes und des Landes.

Diese rechtlichen Grundlagen bilden zugleich die Rahmenbedingungen insbesondere auch für die Leistungsträgerseite beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 ff des Sozialgesetzbuches XII, für die die kommunale Seite ab 01. Januar 2007 zuständig ist.

Bei der Diskussion zur Gestaltung von Angeboten für ältere Menschen mit Behinderungen ist daher zu berücksichtigen, ob und wie entsprechende Leistungen zu verhandeln sind. Deshalb möchte ich auf konkrete Handlungserfordernisse, Probleme und Ziele der Leistungsträgerseite aufmerksam machen.

In Brandenburg stellt der Rahmenvertrag gemäß § 93 d Abs. 2 BSHG, der zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist und in seiner aktuellen Fassung als Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (im folgenden kurz Rahmenvertrag genannt) seit 8. September 2005 in Kraft ist, die Grundlage für die Bildung von Leistungstypen dar.

Der Rahmenvertrag selbst wurde auf der Basis der auf Bundesebene herausgegebenen Bundesempfehlungen, gemäß § 93 d Abs. 3 BSHG sowie der am 22. August 2000 verabschiedeten Arbeitshinweise zur Bildung von Leistungstypen und zur verfahrenstechnischen Umsetzung der Leistungstypen in Leistungsvereinbarungen erarbeitet.

Vereinbarungspartner dieser Bundesempfehlung waren

- *die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*
- *die Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände*
- *und die Vereinigungen der Träger auf Bundesebene.*

Gemäß § 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages des Landes Brandenburg werden für die Leistungen nach dem SGB XII differenziert nach Zielgruppen Leistungstypen gebildet, die im Rahmenvertrag als Anlage 1 ausgewiesen werden.

Die Beschreibung neuer Leistungstypen und die Aufnahme in den Rahmenvertrag erfolgt gemäß § 7 Abs. 5 durch Beschluss der Brandenburger Kommission nach § 75 SGB XII (kurz BK 75), die für den Geltungsbereich des Rahmenvertrages gebildet wurde und in der sowohl die Leistungsträgerseite als auch die Leistungserbringerseite mitwirken.

(Vertragspartner der BK 75 sind insgesamt 6 Vertreter der Leistungsträger – hier jeweils 2 Vertreter des LASV, des Landkreistages Brandenburg und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg - und von den Leistungserbringern 5 Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtsverbände und 1 Vertreter der privaten Anbieter).

Wenn wie hier noch näher ausgeführt werden soll, der Rahmenvertrag des Landes den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nur hinsichtlich der im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungstypen vorsieht, wie kann dann ein Leistungserbringer den Abschluss von Vereinbarungen nach §75ff SGB XII erwirken?

Ich möchte es noch deutlicher ausdrücken: Kann ein Leistungserbringer den Abschluss von Vereinbarungen erzwingen, wenn eben noch kein konkreter Leistungstyp in der BK 75 verhandelt bzw. im Rahmenvertrag vereinbart wurde?

Wie können neue Angebotsstrukturen vereinbart werden, welche Rechte können sich einerseits Leistungserbringer einfordern und welche rechtlichen Grenzen müssen die Leistungsträger aus der Umsetzung der Rahmenverträge auf Landesebene beachten?

Leistungstypen definieren hierbei nicht das Leistungsrecht, sondern sie beschreiben lediglich das konkrete Leistungsangebot der Einrichtung und ermöglichen die Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung. Damit bilden sie die Grundlage für die Kalkulation der Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Hilfeempfänger.

In der bisher geführten Diskussion um die Entwicklung von Leistungstypen im Land Brandenburg sind mehr als 20 Leistungstypen zu nennen, wobei bisher erst 14 Leistungstypen durch die BK 75 beschlossen und somit Anlage des Rahmenvertrages wurden. Im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind bisher jedoch nur 5 Leistungstypen (LT 1, 2,5, 6, 7).

Hier hatte das LASV noch in seiner Zuständigkeit als Behörde des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Juli 2000 einen Katalog von Leistungstypen vorgelegt. Dieser Katalog wurde weiter überarbeitet und erst am 12.09.2002 ein Beschluss der BK 93 über die ersten Leistungstypen – hier: 1, 2, 5, 6, 7 - gefasst.

Der Entwicklung des o. g. Kataloges von Leistungstypen vorangegangen war auch ein Beschluss der Brandenburger Kommission - zu damaliger Zeit noch nach § 93 BSHG - zur Anwendung des von Frau Dr. Metzler erarbeiteten Fragebogens zur Erhebung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen in der individuellen Lebensgestaltung für festgelegte Personengruppen (Beschluss Nr. 4/99 der BK 93 vom 19. August 1999).

In einer im März 2001 dann abgegebenen Grundsatzklärung wurde unter anderem einvernehmlich zwischen den Vereinbarungspartnern erklärt, dass die Umsetzung der neuen Vergütungsstruktur - aufgebaut auf Hilfebedarfsgruppen - nur über eine mehrjährige Übergangsphase erfolgen kann.

Die Umstellung der Vergütung für Einrichtungen für geistig behinderte Menschen erfolgte schließlich im März 2006. Die Umstellung für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen ist zum 1. Januar 2009 vorgesehen.

An dieser Entwicklung kann man erahnen, welche Schwierigkeiten in der Praxis seit der Reform zum Sozialhilferecht im Juli 1996 aufgetreten sind, um einerseits die Forderungen des Gesetzgebers zur Entwicklung von Leistungstypen für Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf zu erfüllen, die die Grundlage für die Festsetzung der Maßnahmepauschale im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen bilden und um andererseits die Hilfebedarfe für Menschen mit Behinderung durch Angebotsstrukturen in Einrichtungen bedarfsgerecht und mit fachlichen Standards zu sichern.

Hier liegt noch ein großes Betätigungsfeld zur weiteren Bildung, Präzisierung und Fortschreibung von Leistungstypen im Bereich der Eingliederungshilfe. Auch die heutige Veranstaltung zähle ich dazu, um uns alle gemeinsam ein Stück vorwärts in der Diskussion um Leistungstypen und die Gestaltung von Tagesstrukturen für älter gewordene Menschen mit Behinderungen zu bringen.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle, eine Aufzählung jener Leistungstypen, die bisher von der BK 75 beschlossen wurden:

Leistungstyp 1 (WS-K): Wohnen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung (Beschluss der BK 93 Nr. 3/2002 vom 12.09.2002, Beschluss Nr. 4/2003 vom 10.07.2003, Beschluss Nr. 2/2004 vom 16.12.2004 und Beschluss Nr. 4/2005 vom 8.09.2005),

Leistungstyp 2 (WH-K): Wohnen in Wohnheimen an überregionalen Förderschulen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung (Beschluss der BK 93 Nr. 3/2002 vom 12.09.2002, Beschluss Nr. 4/2003 vom 10.07.2003, Beschluss Nr. 2/2004 vom 16.12.2004 und Beschluss Nr. 4/2005 vom 8.09.2005),

Leistungstyp 3 (I-Kita): Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder (Beschluss der BK 75 Nr. 3/2006 vom 8.06.2006),

Leistungstyp 5 (WS mit GT): Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung mit Gestaltung des Tages – Förderung, Bildung und Beschäftigung, wobei dieser Leistungstyp übergangsweise bis zur Trennung der Leistungen Hilfen zum Wohnen und Hilfen zur Gestaltung des Tages vereinbart wurde (Beschluss der BK 93 Nr. 3/2002 vom 12.09.2002, Beschluss Nr. 2/2004 vom 16.12.2004 und Beschluss Nr. 4/2005 vom 8.09.2005),

Leistungstyp 6 (WS ohne GT): Wohnen für Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung (Beschluss der BK 93 Nr. 3/2002 vom 12.09.2002, Beschluss Nr. 4/2003 vom 10.07.2003, Beschluss Nr. 2/2004 vom 16.12.2004 und Beschluss Nr. 4/2005 vom 8.09.2005),

Leistungstyp 7 (WonB): Stationäres Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf (Beschluss der BK 93 Nr. 3/2002 vom 12.09.2002 und Beschluss Nr. 2/2005 vom 8.09.2005),

Leistungstyp 9 (Arbeitsbereich WfbM) (Beschluss der BK 75 Nr. 9/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 13: Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung mit Gestaltung des Tages, wobei eine Übergangsregelung zur internen und externen Gestaltung des Tages getroffen wurde, bei der perspektivisch eine entsprechende Trennung erfolgen soll (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 14: Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne Gestaltung des Tages (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 15: Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 16: Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 17: Wohnen für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheit mit Gestaltung des Tages, wobei eine Übergangsregelung zur internen und externen Gestaltung des Tages getroffen wurde, bei der perspektivisch eine entsprechende Trennung erfolgen soll (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 19: Sozialtherapeutische Einrichtung für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006),

Leistungstyp 20: Tagesstätte für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten (Beschluss der BK 75 Nr. 10/2006 vom 30.11.2006).

Aber, wie schon gesagt: Nicht für alle hier genannten Leistungstypen liegen Beschlüsse der BK 75 über entsprechende Rahmenleistungsvereinbarungen vor.

Lassen Sie mich nun näher auf den noch nicht verabredeten Leistungstyp Gestaltung des Tages, insbesondere auch für den Personenkreis der älter gewordenen Menschen mit geistiger Behinderung eingehen, die aus Altersgründen aus Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Maßnahmen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschieden sind.

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, hat die BK 75 mit Beschluss vom 25. Januar 2007 auf die Trennung des Leistungstyps 5 in die Lebensbereiche Wohnen und Gestaltung des Tages unter Berücksichtigung unterschiedlicher Personenkreise verwiesen, wobei ein Leistungstyp genau den Personenkreis der Senioren, die aus Altersgründen aus Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschieden sind, umfassen soll.

Ausgehend davon, dass in der Sozialhilfe der Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz gilt, muss der Träger der Sozialhilfe, der sich zur Erfüllung seiner Hilfeverpflichtung einer Einrichtung bedient, das „sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis“ zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger beachten und ist aufgrund der Inanspruchnahme der Dienste durch den Hilfebedürftigen verpflichtet, ein Entgelt zu übernehmen.

Das setzt jedoch voraus, dass zur Übernahme der Vergütung für die zu erbringende Leistung eine Vereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen
(Leistungsvereinbarung)
2. die Vergütung
(Vergütungsvereinbarung)
3. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
(Prüfungsvereinbarung)

besteht.

Wird durch einen Leistungsträger ein Leistungsangebot zur Verhandlung vorgelegt, so wird mit Verweis auf ein Urteil des Landessozialgerichts Baden - Württemberg m. E. bzw. nach Meinung der drei Landkreise, die ich hier vertrete, die Leistung zu verhandeln sein.

Wenn ich mich aber, wie zuvor ausgeführt, auf den Rahmenvertrag des Landes Brandenburg beziehe, so ergibt sich daraus die entscheidende Frage:

Besteht überhaupt die Möglichkeit des Abschlusses von Einzelvereinbarungen für den Sozialhilfeträger, wenn der Rahmenvertrag den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nur dann vorsieht, wenn in eben diesem Rahmenvertrag Leistungstypen vereinbart wurden?“

Der Brandenburger Rahmenvertrag enthält keine explizite Öffnungsklausel für Einzelvereinbarungen, wie beispielsweise der Rahmenvertrag im Land Baden-Württemberg.

Der § 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Rahmenvertrages regelt folgendes:

„Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp (Anlage 1) entsprechen, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden. Soweit neue Leistungstypen entwickelt werden, orientieren sie sich an den Leistungsansprüchen des SGB XII.“

Ob hierdurch neue Leistungstypen im Wege von Einzelvereinbarungen ermöglicht werden sollen oder nur die Vereinbarung neuer Leistungstypen auf Rahmenvertragsebene möglich ist, ist nicht eindeutig. Da jedoch von der „Vereinbarung“ von Leistungen die Rede ist und nicht von der Beschreibung neuer Leistungstypen durch die Vertragskommission wie in § 7 Absatz 5 des Rahmenvertrages, könnte von der Möglichkeit von Einzelvereinbarungen ausgegangen werden.

Die beim Landkreistag Brandenburg vorliegenden Unterlagen zu den Vertragsverhandlungen enthalten keine Hinweise für die Auslegung der Vertragsregelung. Diese wurde aus dem zu dieser Zeit vorliegenden Rahmenvertrag für Baden-Württemberg übernommen. Eine Diskussion der Vertragspartner zu diesem Punkt ist nicht dokumentiert.

Das LASV hat in der Vergangenheit jedoch keine Möglichkeit der Einzelvereinbarung gesehen.

Die Bundesempfehlungen gemäß § 93 d Abs. 3 BSHG aus dem Jahr 1999 können nicht zur Auslegung der Regelung herangezogen werden. Sie enthalten in § 5 Abs. 3 lediglich den Hinweis, dass in den Rahmenverträgen geregelt werden soll, unter welchen Voraussetzungen neue Leistungstypen zu berücksichtigen sind. Die Arbeitshinweise der Vereinbarungspartner der Bundesempfehlungen nach § 93 d Abs. 3 BSHG sehen unter Abschnitt II, Ziffer 3 jedoch ebenfalls die Vereinbarungen weiterer Leistungstypen für besondere Personengruppen bzw. die Vereinbarung von Einzelvergütungen für Hilfeempfänger vor, die keinem vereinbarten Leistungstyp zugeordnet werden können.

Auf unsere spezielle Anfrage zur Vereinbarung einer gesonderten Tagesstruktur antwortete das LASV noch im November 2006 ablehnend und begründete die Entscheidung mit dem Fehlen der entsprechenden Rahmenbedingungen. Wir suchten auch in der Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter des Landkreistages nach Problemlösungen. Zu diesem Zeitpunkt verständigten wir uns jedoch darauf, die Ergebnisse einer inzwischen schon bestehenden Arbeitsgruppe der von 17 örtlichen Sozialhilfeträgern gebildeten gemeinsamen Serviceeinheit Entgeltwesen, welche Empfehlungen für den Leistungstyp zur Gestaltung des Tages erarbeitet, abzuwarten.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 13. Juli 2006 zu der Frage Stellung genommen, inwieweit ein Sozialhilfeträger zu dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen i. S. d. § 75 Abs. 3 SGB XII auf der Grundlage von hierzu gemachten Leistungsangeboten verpflichtet ist, auch wenn kein entsprechender Leistungstyp im Landesrahmenvertrag vereinbart worden ist. Der Sozialhilfeträger hatte hier auch den Standpunkt vertreten, zu Verhandlungen sei er nur verpflichtet, wenn ein Angebot zu einem Leistungstyp gemacht werde, der im Leistungstypenkatalog des Rahmenvertrages abgebildet sei.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat unter Bezugnahme auf das in § 5 SGB XII verankerte Nachrangprinzip festgestellt, dass der Leistungsträger die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu respektieren hat. Das Ermessen des Sozialhilfeträgers beim Abschluss von Einzelvereinbarungen hat das Landessozialgericht vor diesem Hintergrund erheblich reduziert. Es hat dazu festgestellt:

“Ein weiter Ermessensspielraum kann dem Sozialhilfeträger ohnehin nicht zugestanden werden, da der Hilfebedürftige, um den es in der Sache geht, auf die Existenz von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII angewiesen ist, soweit es um die Durchsetzung seines Individualanspruchs auf Eingliederungshilfe für die in einer Einrichtung in Anspruch genommenen Leistungen und damit verbunden um die Respektierung seiner Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII) geht.“

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg definiert dann folgende Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel im Landesrahmenvertrag und damit für den Abschluss von Einzelvereinbarungen:

Erste Voraussetzung: ein neuer Leistungstyp muss deshalb erforderlich sein, weil die bestehenden Leistungstypen einem vorhandenen, tatsächlichen Betreuungsbedarf nicht (mehr) gerecht werden.

Zweite Voraussetzung: die Leistungstypen erfassen nicht ein entwickeltes Angebot der Einrichtung.

Das ist vorliegend in unseren Landkreisen der Fall. Die Träger sind bereit, entsprechende Angebote für Tagesstrukturen zu entwickeln. Von Leistungsträgerseite her wurde ihnen jedoch immer wieder mitgeteilt, dass der entsprechende Leistungstyp noch nicht beschlossen wurde.

und

Dritte Voraussetzung: die Vertragskommission kommt in vertretbarer Zeit nicht zu einem Ergebnis hinsichtlich der Vereinbarung eines entsprechenden neuen Leistungstyps.

Dieser Punkt ist ebenfalls auf Brandenburg übertragbar. Über mehrere Jahre wird nach akzeptablen Rahmenbedingungen zur Gestaltung des Tages gesucht. Eine Beschlussfassung durch die BK 75 ist aber immer noch nicht erfolgt. Es handelt sich nach meiner Ansicht somit nicht mehr um einen vertretbaren Zeitraum.

Auch wenn der Brandenburger Rahmenvertrag keine explizite Öffnungsklausel für Einzelvereinbarungen enthält und Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger an den Rahmenvertrag des Landes gebunden sind, halte ich aus heutiger Sicht die Auffassung des Landessozialgerichtes in Baden Württemberg für das Land Brandenburg für übertragbar, aber ich sehe darin nur einen Lösungsansatz für eine befristete Übergangszeit.

Welche Handlungserfordernisse und Zielstellungen sind aus dieser Problemkonstellation konkret abzuleiten?

Aus dem Blickwinkel der Praxis und ausgehend vom Kenntnisstand der drei Landkreise Dahme - Spreewald, Oberspreewald –Lausitz und Elbe Elster möchte ich nun auf einige Handlungsfelder verweisen.

1. Wenn die BK 75 bisher noch nicht zu einem Ergebnis hinsichtlich der Vereinbarung eines entsprechenden neuen Leistungstyps kommen konnte, dann hat **Einerseits** der Einrichtungsträger dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Einzelvereinbarung, wenn er ein konkretes Leistungsangebot vorlegt. Unklar bleibt zwar, ob die klare Definition eines Leistungstyps die Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bzw. Vergütungsvereinbarung ist, oder ob vielmehr die konkrete Beschreibung der Leistung auch ausreichend ist, um im Rahmen einer Einzelvereinbarung, aufbauend auf der Leistungsvereinbarung, dann die Vergütungsvereinbarung abschließen zu können. Letzteres sollte m. E. genügen, d. h. dass eine konkrete Leistungsbeschreibung eines Angebots für ausreichend gehalten wird. **Andererseits** besteht ein Rechtsanspruch des einzelnen Hilfeempfängers auf Eingliederungshilfe auch über das 65. Lebensjahr hinaus. Diesen Rechtsanspruch im Rahmen der zurzeit vereinbarten Leistungstypen für ältere Menschen mit Behinderungen aus der Häuslichkeit und aus der Wohnstätte zu decken, erweist sich in der Praxis als schwierig.

Insbesondere für die behinderten Menschen aus der Häuslichkeit steht häufig kein tagesstrukturierendes Angebot zur Verfügung, wenn sie aus der WfbM ausscheiden.

Aber auch bei den älter werdenden Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten leben, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Wohnstätte des Leistungstyps 5 oder des Leistungstyps 6 handelt.

2. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrenspraxis im Land Brandenburg zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII und mit Verweis auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII wird die Möglichkeit von Einzelvereinbarungen lediglich als Übergangslösung deklariert.

Diese sollten befristet und nicht länger als für ein Jahr abgeschlossen werden. Ziel muss sein, dass sowohl auf der Leistungsträgerseite als auch auf der Leistungserbringerseite darauf hingewirkt wird, dass so früh wie möglich ein Beschluss zur Neugestaltung eines Leistungstyps zur Gestaltung des Tages in die BK 75 zur Beschlussfassung eingebracht wird. Die kommunale Seite gibt die erforderliche Unterstützung auch durch die schon erwähnte Arbeitsgruppe. Diese beschäftigt sich derzeit mit dem Leistungstyp 12, wobei differenziert die Tagesstruktur:

- a. An der Tagesstätte
- b. An der Wohnstätte und
- c. An der Werkstatt für behinderte Menschen, im Förder- und Beschäftigungsbereich

betrachtet wird.

Die drei Varianten einer Tagesstruktur sollten sowohl den Menschen aus der Häuslichkeit als auch aus der Wohnstätte zugänglich sein.

3. Für die Tagesstruktur an der Wohnstätte ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Leistungstyp 5 befristet ist und folglich ab 1. Januar 2009 die Trennung zwischen dem Lebensbereich Wohnen und Gestaltung des Tages vollzogen sein muss. Allen Bewohnern einer Wohnstätte müssen demnach Leistungen nach 2 Leistungstypen bewilligt werden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes sei aber noch einmal auf die erforderliche Folge der Beschlussfassungen in den entsprechenden Gremien (Steuerungsgruppe, BK 75) erinnert.

4. Für den Lebensbereich Gestaltung des Tages ist dabei zu klären, mit welchem Erhebungsinstrument der Hilfebedarf festgestellt werden kann oder soll.
5. Bei der Gestaltung des Tages, losgelöst vom Lebensbereich Wohnen, ist weiterhin zu klären, ob und für welche Zielgruppen die Gestaltung des Tages auch neben der räumlichen Anbindung an einer Wohnstätte erfolgen soll. Inwieweit können hier auch Tagesstätten eine Möglichkeit des Angebotes sein. Dabei wäre unter Beachtung des Bedarfes zu prüfen, ob flexible Angebote auf der Grundlage vorhandener Strukturen nutzbar gemacht werden können und/oder neue Kooperationsformen zwischen mehreren Einrichtungsträgern denkbar sind, die dazu führen könnten, dass alt gewordene Menschen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und gleichzeitig aus der Häuslichkeit betreut werden. Es gilt unter Berücksichtigung des Gebotes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Landschaft von Einrichtungen und Diensten zu schaffen, die flächendeckend Angebote zur Gestaltung des Tages für alt gewordene Behinderte bereithält.
6. Und nicht zuletzt besteht die Notwendigkeit der Erhebung statistischer Daten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Anteil der Personen mit geistiger Behinderung, die älter als 60 Jahre bzw. über 65 Jahre und aus dem aktiven Arbeitsleben der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeschieden sind bzw. künftig noch ausscheiden werden. Es ist auch zu prüfen, ob eine Erweiterung auf alle Zielgruppen mit einer Behinderung erfolgen sollte. Aber auch regionale Unterschiede (Stadt, Land...) werden von Bedeutung sein.

Für den LK OSL sieht die aktuelle Situation wie folgt aus:

z.Z. besuchen 6 LB zwischen 60 und 65 Jahren die WfbM,
davon 3 LB aus der Wohnstätte

LDS: 2, davon 2 Wohnstätte

EE: 6, davon 3 Wohnstätte

2009: 10, davon 5 Wohnstätte

Die Zielgruppe besteht schon, sie ist aber noch klein, was es nicht unproblematischer macht, da die Fälle dezentral auftreten, aber ein schneller Anstieg der Fälle ist zu erwarten.

7. Zum Wunsch und– Wahlrecht des Leistungsberechtigten:
Auch nichtbehinderte alte Menschen haben im Ruhestand und in ihrem Lebensabend ein unterschiedliches Anspruchsniveau und unterschiedlichen Bedarf an Aktivitäten der Freizeitgestaltung und Betätigung. Analog besteht bei Menschen mit Behinderung ein unterschiedlicher Förderungsbedarf, folglich ist von unterschiedlichen Angebotsstrukturen auszugehen. Dieser Umstand stellt eine Herausforderung an Organisation und Finanzierung dar.

8. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Diskussion des Erfordernisses des Abschlusses von Einzelvereinbarungen als Übergangsregelung zu führen, insbesondere für den Status der Tagesstätten für alt gewordene Menschen mit Behinderungen. Hier liegen landesweit sicher schon einige vor. Das Erfordernis des Abschlusses von Einzelvereinbarungen für Tagesstätten für alt gewordene Menschen mit Behinderungen findet insoweit Akzeptanz, solange keine Aufnahme, Ergänzung bzw. Fortschreibung des Rahmenvertrages zu einem neuen Leistungstyp gegeben ist.
An einem aktuellen Beispiel aus dem Landkreis Dahme-Spreewald soll hier deutlich gemacht werden, dass das Erfordernis des Abschlusses von befristeten Einzelvereinbarungen gegeben ist.
Mit der Befristung der Entgeltvereinbarung für den Leistungstyp 5 hat ein Träger, der im Landkreis Dahme-Spreewald drei Einrichtungen für geistig behinderte Menschen betreibt, die Initiative ergriffen, konzeptionell Möglichkeiten der Tagesstruktur für den beschriebenen Personenkreis zu entwickeln. Bereits zum Jahresbeginn 2008 wurde dieses Konzept dem Landkreis, verbunden mit dem Antrag zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII. Obwohl dem Landkreis an einem derartigen Angebot gelegen ist, konnte wegen der laufenden Diskussionen zum Leistungstyp 12 keine Entscheidung getroffen werden.
Der Träger hat nunmehr signalisiert, dass sich eine Entscheidung zwingend erforderlich macht. Zum einen hat er bereits die sächlichen Voraussetzungen (Gebäude/Ausstattung) geschaffen und zum anderen zeichnet sich eine zunehmende Bedarfssituation ab. Aus diesem Grund wird der Landkreis noch im Oktober mit der Serviceeinheit Entgeltwesen einen Vor-Ort-Termin wahrnehmen, um die Möglichkeiten einer Übergangsregelung zu klären.

9. Wie wird die Gestaltung des Tages bei zunehmender Pflegebedürftigkeit im Alter erfolgen? Sind auch deshalb differenzierte Leistungsangebote in der Praxis gewollt, die dann wiederum zu einer weiteren Aufgliederung des Leistungstyps führen könnten?

Gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII besteht die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe u. a. darin, die behinderten Menschen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Unter Beachtung dieser Gesetzlichkeit ergibt sich die Frage wo die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sein sollte. Es ist regional zu prüfen, welche Angebote für alte behinderte Menschen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit vorhanden bzw. zu schaffen sind, da bei diesem Personenkreis Besonderheiten im Pflegebedarf berücksichtigt werden müssen.

10. Auch stellen sich Fragen der Vergleichbarkeit von Kalkulationsgrundlagen bei der Gestaltung des Tages unterschiedlicher Zielgruppen. Es ist nicht sinnvoll sich an Vergütungen bisher vereinbarter Leistungstypen zu orientieren, wenn die Leistungsinhalte nicht vergleichbar sind, so z. B. am Förder- und Beschäftigungsbereich.

11. Entsprechend des bereits zu Beginn erwähnten Beschlusses 1/2007 der BK 75 soll bei der Trennung Wohnen bei der Vereinbarung der Leistungstypen zur Gestaltung des Tages Budgetneutralität gewahrt werden, was – darüber sind wir uns sicher einig – auch eine schwierige Aufgabe sein dürfte.

Meine Damen und Herren!

Ich möchte mich abschließend bedanken bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Landkreis OSL und LDS, die maßgeblich an diesem Beitrag mitgearbeitet haben.

Deshalb bitte ich bei Nachfragen auch Frau Markowski und Frau Rotsansky mit einzubeziehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!